

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 1996

1653. Nutzungsplanung Stadt Uster, Änderung (Teilgenehmigung)

Am 28. September 1992 beschloss der Gemeinderat der Stadt Uster die Änderung und Neufestsetzung des mit RRB Nr. 350/1986 genehmigten Erschliessungsplanes. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Januar 1993 ist kein Rekurs eingegangen. Die Stadt Uster ersucht mit Schreiben vom 5. Januar 1995 um Genehmigung der Vorlage.

Der Erschliessungsplan zeigt gemäss §§ 90ff. PBG insbesondere auf, in welchen Etappen das Gemeinwesen die Groberschliessung der Bauzonen durchführt. Für die erste Etappe sind die Kosten der öffentlichen Werke und Anlagen zu ermitteln. Mit deren Festlegung im Erschliessungsplan gelten die entsprechenden Ausgaben als bewilligt. Die Erschliessungsanlagen der ersten Etappe, welche auch verschiedene noch nicht erstellte Anlagen der bisherigen ersten Etappe im rechtskräftigen Erschliessungsplan umfassen, vermögen den Anforderungen des PBG zu genügen. Hingegen können Erschliessungsanlagen der zweiten Etappe nur dann Bestandteil des Erschliessungsplanes sein, wenn sie einem Gebiet konkret als Groberschliessung zugeordnet werden können. Diejenigen Erschliessungsanlagen der zweiten Etappe, für die der notwendige Flächenbezug fehlt, sind deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Der Bericht zu den Einwendungen liegt vor. Im übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat der Stadt Uster am 28. September 1992 beschlossene Erschliessungsplan wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden alle Erschliessungsanlagen der zweiten Etappe ohne Flächenbezug ausgenommen.

III. Dieser Beschluss ist gemäss § 6 lit a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Vorlage), die Kanz-

lei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi